

**Vertrag
zur Durchführung eines QEP-Zertifizierungsverfahrens®**

Der nachstehende Vertrag wird zwischen der/ dem

Name und Anschrift der Einrichtung

**Musterstraße 1
12345 Musterort**

(nachfolgend die Praxis/ das MVZ genannt)

und der

Muster-Zertifizierungsstelle

**Musterstraße 1
12345 Musterort**

(nachfolgend Zertifizierungsstelle genannt)

geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Praxis/ das MVZ beauftragt die Zertifizierungsstelle mit der Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens gemäß den Kriterien und Verfahrensregeln von „QEP - Qualität und Entwicklung in Praxen®“.
- (2) Die Praxis/ das MVZ verfügt über die in den Basisinformationen (Anlage 1: Basisinformationen für die QEP-Zertifizierung) ausgewiesene Anzahl von zugelassenen Ärzten oder Psychotherapeuten/ KV-Zulassungen, medizinischen Fachrichtungen und Standorten.
- (3) Der Visitationstermin ist (voraussichtlich) der

§ 2 Erklärung der Praxis/ des MVZ

- (1) Die Praxis/ das MVZ erfüllt die Anforderungen von QEP® entsprechend den jeweils gültigen Regelungen an eine Zertifizierung. Hierzu gehören insbesondere:
 - Umsetzung aller anwendbaren Nachweise/ Indikatoren,
 - Begründung der Nicht-Anwendbarkeit von Nachweisen/ Indikatoren.

§ 3 Ablauf der QEP-Zertifizierung

- (1) Die Praxis/ das MVZ und die Zertifizierungsstelle verpflichten sich zur Einhaltung des zeitlichen Ablaufs, wie diese in der „Zeittabelle zum Ablauf der QEP-Zertifizierung“ (Anlage 3 des „Leitfaden für Praxen/ MVZ“) dargelegt ist.
- (2) Die Praxis/ das MVZ muss die für die Zertifizierung erforderlichen Unterlagen, wie in Kapitel V des „Leitfaden für Praxen/ MVZ“ beschrieben, vollständig und fristgerecht einreichen.
- (3) Zur erfolgreichen Zertifizierung muss die Praxis/ das MVZ die geforderte Anzahl der Nachweise/ Indikatoren gemäß den in Kapitel XI definierten Bestehensgrenzen des „Leitfaden für Praxen/ MVZ“ erfüllen.

§ 4 Aufgaben der Zertifizierungsstelle

- (1) Die Zertifizierungsstelle prüft die eingereichten Unterlagen im Rahmen einer formalen Vorprüfung auf Vollständigkeit.
- (2) Die Zertifizierungsstelle sucht einen geeigneten Visitor und schlägt diesen der Praxis/ dem MVZ vor. Die Praxis/ das MVZ hat das Recht, den Visitor abzulehnen (siehe § 10 Abs. (4)).
- (3) Die Zertifizierungsstelle leitet die erforderlichen Antragsunterlagen und das QM-Handbuch an den Visitor weiter.
- (4) Eine Weiterleitung des Ergebnisses der inhaltlichen Vorprüfung durch den Visitor erfolgt nur dann, wenn eine erfolgreiche Zertifizierung unwahrscheinlich bis ausgeschlossen ist.

- (5) Die Zertifizierungsstelle prüft und leitet den vom Visitor erstellten Visitationsbericht an die Praxis/ das MVZ weiter.
- (6) Die Zertifizierungsstelle erstellt und versendet bei Erfüllung der unter § 3 Abs. (3) genannten Voraussetzungen die QEP-Zertifizierungsurkunde.
- (7) Die Zertifizierungsstelle erinnert die Praxis/ das MVZ ein halbes Jahr vor Ablauf des Zertifikates an das Gültigkeitsdatum.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Praxis/ das MVZ erklärt sich bereit, einen Teilnehmer der Visitorenausbildung als supervidierten Visitor zuzulassen, außer es gibt einen wichtigen Grund, der dagegen spricht.
- (2) Die Zertifizierungsstelle und die Praxis/ das MVZ erklären sich bereit, auf Anfrage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung einen beobachtenden Begleiter zur Visitation zuzulassen. Dieser nimmt keinen Einfluss auf die Bewertung des Visitors.
- (3) Die Praxis/ das MVZ und die Zertifizierungsstelle beteiligen sich an der Evaluation des QEP-Zertifizierungsverfahrens.

§ 6 Aufgaben des Visitors

- (1) Der Visitor prüft die eingereichten Unterlagen inhaltlich.
- (2) Der Visitor erstellt einen Visitationsplan.
- (3) Der Visitor visitiert die Praxis/ das MVZ und berichtet der Zertifizierungsstelle anhand eines strukturierten und umfassenden Visitationsberichtes über das Ergebnis der Visitation.
- (4) Der Visitor überprüft und bewertet die von der Praxis/ dem MVZ eingereichten Unterlagen zu den nicht erfüllten Nachweisen/ Indikatoren.

§ 7 Rechte der zertifizierten Praxis/ des MVZ

- (1) Die zertifizierte Praxis/ das MVZ ist berechtigt, das QEP-Logo gemäß der Zeichenregelung (Anlage 9: Nutzungsbedingungen zur Verwendung des QEP-Logos) zu verwenden.
- (2) Die erfolgte QEP-Zertifizierung® hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Sofern keine Empfehlung für eine erneute Zertifikaterteilung ausgesprochen wird (erneute Visitation), erlischt das Zertifikat. Die Praxis/ das MVZ verpflichtet sich, danach die Verwendung des Zertifikates und des QEP-Logos einzustellen.
- (3) Das Zertifikat kann von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entzogen werden, wenn die Praxis/ das MVZ durch eigenes Verschulden oder Qualitätsdefizite derart in Misskredit gerät, dass eine Schädigung des QEP-Systems zu erwarten ist. Über die Eröffnung des Verfahrens entscheidet die KBV. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat die Einleitung des Verfahrens schriftlich zu begründen. Der Praxis/ dem MVZ wird eine Frist von vier Wochen gesetzt, in der sie/ es zum Verfahren Stellung nehmen kann. Die

Verfahrensbegründung und die Einlassungen der Praxis/ des MVZ werden dem Akkreditierungs-Beirat zur Empfehlung an den Vorstand der KBV vorgelegt. Über den Zertifikatsentzug entscheidet der Vorstand der KBV.

§ 8 Kosten des QEP-Zertifizierungsverfahrens

- (1) Aufgrund der in den Basisinformationen (Anlage 1: Basisinformationen für die QEP-Zertifizierung) genannten Anzahl der zugelassenen Ärzte oder Psychotherapeuten/ KV-Zulassungen, der medizinische Fachgebiete und Standorte ergeben sich folgende Kosten für die QEP-Zertifizierung:

Gesamtpreis entsprechend der Kostenbeitragsliste für das QEP-Zertifizierungsverfahren: €

Hinzu kommen Reisekosten (nach dem Bundesreisekostengesetz) sowie die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

- (2) Sofern aufgrund der formalen Dokumentenprüfung (VI. im Leitfaden für Praxen/ MVZ) oder der inhaltlichen Dokumentenprüfung (VIII. im Leitfaden für Praxen/ MVZ) eine Zertifizierung als sehr unwahrscheinlich bis ausgeschlossen erscheint und das Zertifizierungsverfahren abgebrochen wird, werden anteilige Kosten für die

formale Dokumentenprüfung €

bzw. inhaltliche Dokumentenprüfung €

dennoch in Rechnung gestellt.

§ 9 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Über die zur Kenntnis gelangten geschäftlichen und technischen Angelegenheiten der Praxis/ des MVZ wird die Zertifizierungsstelle Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Die Bestimmungen des Datenschutzes sind von den Vertragspartnern zu beachten.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Zertifizierungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Praxis/ das MVZ und die Zertifizierungsstelle in Kraft.
- (2) Der Vertrag endet nach der Erbringung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Leistungen und Verpflichtungen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In diesem Falle sind die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten.

- (4) Die Zertifizierungsstelle hat das Recht zur Kündigung des Vertrages, wenn die Praxis drei vorgeschlagene Visitoren abgelehnt hat. Dies gilt nicht bei Ablehnungen wegen Unparteilichkeit.
- (5) Der Vertrag endet, wenn der Zertifizierungsstelle die Akkreditierung entzogen wird. Die Praxis/ das MVZ hat die Möglichkeit, das Verfahren bei einer anderen akkreditierten Zertifizierungsstelle fortzusetzen.

§ 11 Schriftform, Änderungen, Ergänzungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

§ 12 Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist der Firmensitz der Zertifizierungsstelle.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.
- (3) Vertragsbestandteil sind alle QEP-Verfahrensregelungen und Dokumente gemäß den aktuell gültigen Leitfäden nebst Anlagen.
- (4) Im Übrigen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle und ergänzend die Bestimmungen des BGB.

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift Praxisinhaber/ MVZ-Leitung

Unterschrift Zertifizierungsstelle

Praxis/ MVZ-Stempel

Stempel Zertifizierungsstelle